

Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten, Landesverband Thüringen e. V.

Beschluss der Landesversammlung am 13. Juni 2014 zu Jena,
zuletzt geändert durch Beschluss der Landesversammlung am
19. Juni 2016 zu Jena.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Selbstlosigkeit	4
II. Mitgliedschaft	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft	5
§ 6 Fördermitgliedschaft	5
§ 7 Ehrenmitgliedschaft	6
§ 8 Austritt, Ausschluss	6
§ 8a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten	6
III. Organisation	8
§ 9 Organe, Untergliederungen	8
§ 10 Landesversammlung	8
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Revisionskommission	9
§ 13 Amtsdauer, Amtsverlust	9
IV. Finanzen	11
§ 14 Finanzgebaren, Beitragsordnung	11
V. Schlussbestimmungen	12
§ 15 Schlussbestimmungen	12

I. Grundsätze

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Junge Europäische Föderalisten, Landesverband Thüringen“, kurz „JEF Thüringen“. ²Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena unter der Registernummer VR 231197 eingetragen.
- (2) Der Vereinssitz ist Jena.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses durch den Vorstand beim Wohnsitz des*der Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) ¹Der Verein tritt für die Vereinigung der Völker Europas auf föderativer, freiheitlicher, demokratischer und rechtstaatlicher Grundlage ein und fördert den Austausch und die Verständigung der europäischen Völker. ²Er tritt überparteilich und überkonfessionell auf. ³Der Verein ist der Landesverband der Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e. V., Berlin (JEF Deutschland) und regionale Sektion der Jeunes Européens Fédéralistes (JEF Europa).

(2) ¹Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Bereitstellung von Informationen über aktuelle Entwicklungen und Tätigkeitsfelder der Europäischen Union,
2. regelmäßige Treffen zur Information und Weiterbildung der eigenen Mitglieder über europapolitische Zusammenhänge,
3. Durchführung von Seminaren, Diskussionsrunden, Vortragsveranstaltungen und Aktionstagen zur europapolitischen Themen mit Politikern und Experten,
4. Planspiele zu Fragestellungen der Europäischen Union,
5. Bildungsfahrten zur Förderung des kulturellen Austauschs,

²Diese Angebote sollen der Allgemeinheit zugänglich sein. ³Zielgruppe des Vereins sind insbesondere Schüler*innen, Studierende und Menschen, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

¹Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern, die sich zu den allgemeinen Grundsätzen des Vereins bekennen.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; nicht voll geschäftsfähige Personen benötigen die Zustimmung eines*einer gesetzlichen Vertreter*in. ²Der Vorstand bescheidet über die Aufnahme; wenn er diese Aufgabe nicht einem Vorstandsmitglied zugeordnet hat. ³Eine Ablehnung ist zu begründen. ⁴Im Falle einer Ablehnung kann der*die Antragsteller*in die Landesversammlung anrufen, die endgültig über die Aufnahme bescheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ²Sie werden mit Eintritt in den Verein Mitglied der JEF Deutschland.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahrs. ²Das Mitglied wird Fördermitglied. ³Es darf innehabende Funktionen und sich daraus ergebende Rechte und Pflichten bis zur nächsten ordentlichen Wahl bekleiden, soweit deren Wahrnehmung anderweitig nichts entgegensteht.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Wird ein ordentliches Mitglied gemäß § 5 Absatz 2 Fördermitglied und hat es keine Funktionen mehr im Verein inne, gilt es als Alumnus bzw. Alumna.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Vorschlag des Landesvorstands oder einer Untergliederung kann die Landesversammlung natürliche Personen mit deren Einvernehmen zu Ehrenmitgliedern des Vereins bestimmen.
- (2) ¹Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. ²Ist ein Ehrenmitglied bislang ordentliches Mitglied, kann es seine daraus abgeleiteten Rechte weiterhin wahrnehmen, soweit es die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 erfüllt.
- (3) In gewichtigen Fällen, insbesondere Gründen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die Landesversammlung die Ehrenmitgliedschaft wieder entziehen.
- (4) Ehrenmitglieder werden über ihren Tod hinaus geführt.

§ 8 Austritt, Ausschluss

- (1) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum 31. Dezember zu erklären.
- (2) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 1. trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, die elektronisch Form genügt,
 2. in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder
 3. das Ansehen des Vereins schädigt.²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand frühestens einen Monat nach Einleitung eines Anhörungsverfahrens mit dem betroffenen Mitglied. ³Die Anhörung findet in der Regel mündlich oder elektronisch statt; hierüber ist Protokoll zu führen. ⁴Hilfsweise kann die Anhörung auch schriftlich oder fernschriftlich erfolgen.

§ 8a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

- (1) ¹Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten. ²Dazu gehören insbesondere Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-adresse.
- (2) ¹Als Landesverband der JEF Deutschland ist der Verein dazu verpflichtet, die oben genannten Daten an die JEF Deutschland weiterzugeben. ²Die Daten werden vom Verein und der JEF Deutschland im Rahmen der Mitgliedschaft für interne Vereinszwecke, insbesondere der Mitgliederverwaltung, -information und -betreuung, verarbeitet und ge-

nutzt. ³Die Daten können mittels des gemeinsamen Mitgliederverwaltungssystems der JEF Deutschland und ihrer Landesverbände automatisiert verarbeitet werden.

(3) ¹Der Verein und die JEF Deutschland können Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederinformation an die JEF Europa übermitteln. ²Darüber hinaus können der Verein und die JEF Deutschland weitergehende Daten von Delegierten und Amtsträgern an die JEF Europa übermitteln.

(4) Außer an die vorgenannten Dachverbände werden Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergegeben.

III. Organisation

§ 9 Organe, Untergliederungen

(1) Der Verein hat folgende Organe:

1. die Landesversammlung,
2. den Vorstand und
3. die Revisionskommission.

(2) ¹Der Verein kann sich in unselbständige Kreis- und Ortsverbände sowie Hochschulgruppen untergliedern. ²Diese können sich ein Statut geben, welches dieser Satzung nicht widersprechen darf und vom Vorstand genehmigt werden muss. ³Die Zuordnung von Mitgliedern zu Untergliederungen nimmt vorbehaltlich der Erklärung eines Mitglieds der Vorstand vor. ⁴Die Untergliederungen können unentgeltlich Nichtmitglieder mit Teilrechten aufnehmen, denen außer in Belangen der Finanzen, bei Entscheidungen zu § 7 Absatz 1 und bei finanzwirksamen Leistungen des Vereins volle Mitgliederrechte in der Untergliederung gewährt werden.

§ 10 Landesversammlung

(1) ¹Die Landesversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. ²Sie bestimmt die politischen organisatorischen Grundsätze, wählt den Landesvorstand, die Revisionskommission und die Delegierten zu übergeordneten Ebenen der Jungen Europäischen Föderalisten. ³Sie findet wenigstens jährlich statt. ⁴Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

(2) ¹Die Landesversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. ²Sie haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht. ³Mitglieder können durch schriftlich oder elektronisch mitgeteilte Stimmübertragung eines abwesenden Mitglieds höchstens eine weitere Stimme wahrnehmen.

(3) ¹Der Vorstand beruft auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder, wenigstens aber von fünf Mitgliedern, die Landesversammlung spätestens vier Wochen zuvor ein. ²Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. ³Einberufung und Einladung haben wenigstens elektronisch zu erfolgen. ⁴Die Landesversammlung ist bei mehr als

20 v. H. der ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch drei anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Erfordernisse der Sätze 1 bis 3 erfüllt sind.

(4) ¹Die Antragsfrist beträgt eine Woche. ²Der Einladung sollen die Anträge beigelegt werden. ³Anträge auf Änderungen der Satzung müssen zwei Wochen vor der Landesversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. ⁴Initiativanträge können bis eine Stunde nach Beginn der Landesversammlung bei der Sitzungsleitung eingereicht werden; sie benötigen die Unterstützung von wenigstens einem Viertel der anwesenden Stimmen.

§ 11 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung, die Pflege der Beziehungen zu regionalen, nationalen und internationalen Organisationen und Behörden sowie zu den Partnerorganisationen und die Führung der Geschäfte.

(2) Der Vorstand besteht aus dem*der Landesvorsitzenden, einer von der Landesversammlung zu bestimmenden Zahl von ein bis fünf Stellvertreter*innen und dem*der Schatzmeister*in.

(3) ¹Der Vorstand kann Referent*innen mit bestimmten Aufgaben betrauen. ²Referent*innen haben kein Stimmrecht.

(4) Der*die Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in sind gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 Revisionskommission

(1) ¹Die Revisionskommission prüft jährlich den Jahresabschluss. ²Sie berichtet nach erfolgter Prüfung auf der folgenden Landesversammlung vom Prüfergebnis.

(2) Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die weder dem Vorstand angehören noch Referenten des Vorstandes oder Finanzverantwortliche einer Untergliederung sein dürfen.

§ 13 Amtsdauer, Amtsverlust

(1) ¹Die Amtszeit des Vorstandes und der Revisionskommission beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeit der Referent*innen endet mit der Gesamterneuerung des Vorstandes. ³Delegierte haben ihr Mandat bis zur folgenden ordentlichen Landesversammlung inne.

(1a) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt im Vorstand, in der Revisionskommission und das Mandat als Delegierte*r.

(2) ¹Die Landesversammlung kann Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission aus gewichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. ²Ein entsprechender Antrag muss innerhalb der Antragsfrist von einem Zehntel der Mitglieder, wenigstens aber fünf Mitgliedern gestellt werden.

(3) Für die Abberufung von Referent*innen und Finanzverantwortlichen genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes.

IV. Finanzen

§ 14 Finanzgebaren, Beitragsordnung

- (1) Das Finanzgebaren entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (2) ¹Der Vorstand kann beschließen, dass eine Untergliederung eine Handkasse unterhalten kann. ²Er beruft dafür auf Vorschlag der jeweiligen Untergliederung eine*n Finanzverantwortliche*n, der*die mit einer Vollmacht ausgestattet werden soll.
- (3) Die Landesversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Beschlüsse werden, soweit nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Die Landesversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine Wahlordnung.
- (2) Soweit kein anwesendes Mitglied widerspricht, können Wahlen offen durchgeführt werden.
- (3) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen in der Landesversammlung.
- (3a) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Behörden oder Gerichte notwendig sind, kann der Landesvorstand beschließen, sofern hierdurch der Beschluss der Landesversammlung nicht dem Sinn nach verändert wird.
- (4) ¹Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ²Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V., die es im Sinne des Vereinszwecks im Freistaat Thüringen zu verwenden haben.
- (5) ¹Über die Auslegung der Satzung, von Ordnungen und Beschlüssen beschließt der Vorstand. ²Das beantragende Mitglied kann die Landesversammlung zur Sache anrufen. ³Diese beschließt endgültig.
- (6) Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.